

| | | |
|---------------------------------|-------------|--|
| Jahrgang | 2022 | Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen |
| Nummer | 50 | |
| ausgegeben am 09.12.2022 | | |

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

| Inhalt | Seite |
|---|-----------|
| 1. Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 05.12.2022 | 844 - 845 |

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**1. Änderung der Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen
an der FH Bielefeld
(Corona-Epidemie-Ordnung)**

Vom 05.12.2022

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.09.2022 (GV.NRW, S. 948) erlässt das Präsidium folgende Regelungen:

Art. 1

Artikel 1 Absatz 6 der Ordnung zur Bewältigung der durch das Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH-Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 26.09.2022 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2020 – 43 – Seite 732) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Regelungen treten zu dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschul-Verordnung vom 01.09.2022 außer Kraft. Sofern zu dem Datum des Außerkrafttretens die hochschulintern festgelegte Prüfungsperiode noch nicht beendet ist, treten diese Regelungen abweichend von Satz 1 mit dem Ende dieser Prüfungsperiode außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule
Bielefeld vom 05.12.2022

Bielefeld, den 07.12.2022

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk